

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a0fc5b64-6f77-35d1-be5a-746895ad8574>

Bibliografie

Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

Art. 41 GG - Wahlprüfung

⋮

- (1) ¹Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. ²Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.
- (2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Fußnoten

- ⋮
- Art. 41 Abs. 3: Siehe Wahlprüfungsg 111-2

